# Amtsblatt der



32 Jahrgang

Ausgegeben in Bornheim am

04.12.2001

Nr.

22

# Inhaltsangabe

- 104. 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim in der S. 285 Ortschaft Bornheim / Wirksamwerden
- 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim in der S. 287 Ortschaft Hersel / Wirksamwerden
- 106. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Feststellung des S. 289 Jahresabschlusses und die Gewinnverwendung des Abwasserwerkes der Stadt Bornheim sowie des Prüfungsvermerkes für das Wirtschaftsjahr 1999
- 107. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Feststellung des S. 290 Jahresabschlusses und die Gewinnverwendung des Wasserwerkes der Stadt Bornheim sowie des Prüfungsvermerkes für das Wirtschaftsjahr 1999
- 108. Bekanntmachung des Planfeststellungsverfahrens nach §§ 18 ff des S. 291 Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) für den Neubau des Haltepunktes "Bornheim-Rathaus" der Stadtbahnlinie 18
- 109. Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung der Ergebnisse der S. 293 Wertermittlung im Flurbereinigungsverfahren Lessenich/Alfter
- 110. 8. Satzung vom 30.11.2001 zur Änderung der Hauptsatzung der S. 298 Stadt Bornheim vom 17.07.1992
- Ergänzung des Bebauungsplanes Wi 15 in der Ortschaft Widdig, S. 299 Inkrafttreten
- 112. 5. Änderung der Satzung der Stadt Bornheim/Rhein-Sieg-Kreis über S. 301 die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Merten; Inkrafttreten
- Ergänzung des Bebauungsplanes Wb 04 in der Ortschaft Walber- S. 303 berg; Inkrafttreten

#### Herausgeber:

- 114. Bebauungsplan Se 06 in der Ortschaft Sechtem/Teilnichtigkeit S. 305
- 115. Bebauungsplan He 33 in der Ortschaft Hersel / Aufstellung, vorgezo- S. 307 gene Bürgerbeteiligung und öffentliche Auslegung
- 116. Bebauungsplan He 33.1 in der Ortschaft Hersel; Aufstellung und Be- S. 309 teiligung der Bürger an der Bauleitplanung

# 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim in der Ortschaft Bornheim/ Wirksamwerden

# <u>Bekanntmachung</u>

Die vom Rat der Stadt Bornheim am 29.08.2001 beschlossene 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim in der Ortschaft Bornheim, ist der Bezirksregierung Köln am 28.09.2001 gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBI. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung zur Genehmigung vorgelegt worden.

Die Bezirksregierung Köln hat am 08.11.2001 die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim genehmigt.

Die 36. Änderung umfaßt folgenden Bereich: Zwischen Königstraße, Apostelpfad und Burgstraße.

Die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim mit Erläuterungsbericht kann während der Dienststunden im Fachbereich 7 –Stadtentwicklung, Umwelt und Wirtschaftsförderung- der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim von jedermann eingesehen werden und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim in der Ortschaft Bornheim gemäß § 6 BauGB wirksam.

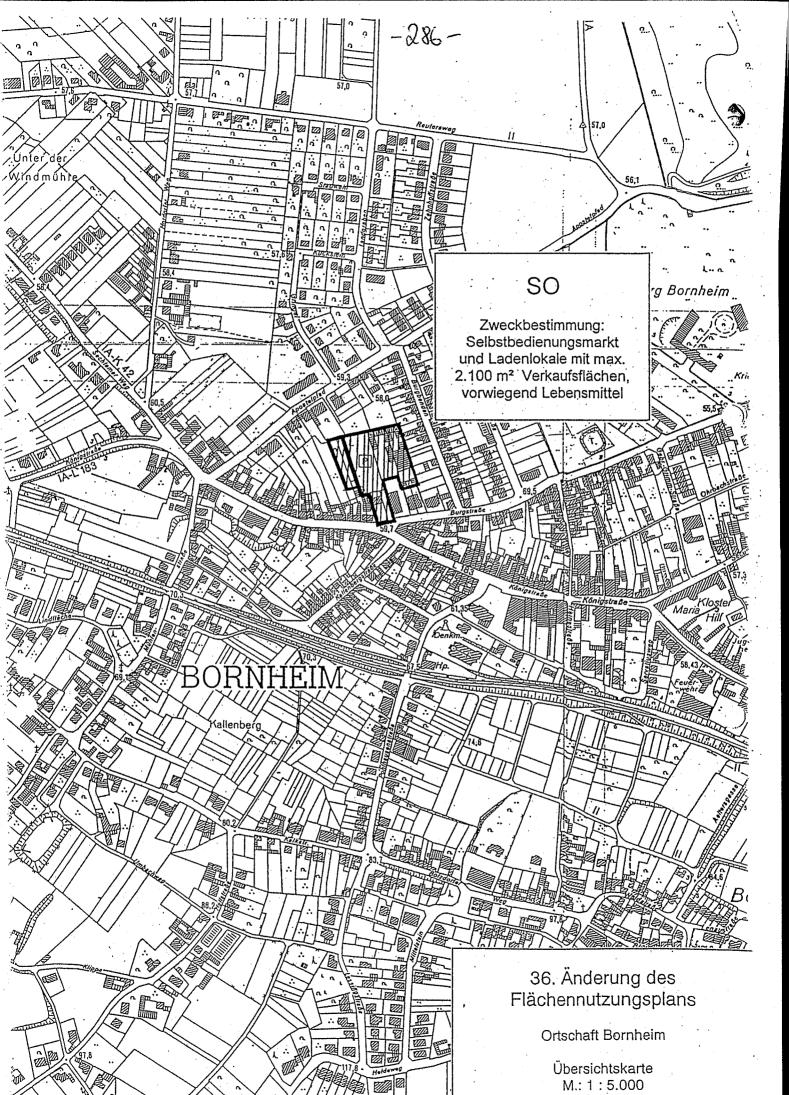
#### Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Weiter wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Børnheim, den 21.11.2001



# MoS. 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim in der Ortschaft Hersel/Wirksamwerden

## Bekanntmachung

Die vom Rat der Stadt Bornheim am 29.08.2001 beschlossene 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim in der Ortschaft Hersel, ist der Bezirksregierung Köln am 28.09.2001 gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBI. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung zur Genehmigung vorgelegt worden.

Die Bezirksregierung Köln hat am 08.11.2001 die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim genehmigt.

Die 33. Änderung umfaßt folgenden Bereich:

Nordöstlich und südwestlich der A 555/L 118 und beinhaltet statt Flächen für die Landwirtschaft bzw. Flächen für Abgrabungen, als neue Darstellung:

- ♦ Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge
- ◆ Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim mit Erläuterungsbericht kann während der Dienststunden im Fachbereich 7 –Stadtentwicklung, Umwelt und Wirtschaftsförderung- der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim von jedermann eingesehen werden und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim in der Ortschaft Hersel gemäß § 6 BauGB wirksam.

#### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Weiter wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bøspheim, den 26.11.2001

106.

# Bekanntmachung

des Ratsbeschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Gewinnverwendung des Abwasserwerkes der Stadt Bornheim sowie des Prüfungsvermerkes für das

# Wirtschaftsjahr 1999

Der Rat der Stadt Bornheim hat am 19.12.2000 in öffentlicher Sitzung auf Empfehlung des Abwasserwerksausschusses vom 05.12.2000 gemäß §§ 4 und 26 der Eigenbetriebsverordnung folgenden Beschluss gefasst:

- 1. der geprüfte Jahresabschluss des Abwasserwerkes zum 31.12.1999 wird
- 1.1 mit einer Bilanzsumme von 156.991.271,58 DM und
- 1.2 mit einem Jahresgewinn von 702.253,20 DM
- 1.3 mit einem Gewinnvortrag von 732,96 DM festgestellt;
- 2. von diesem Jahresgewinn sind

702.000,00 DM als Verzinsung des städtischen Eigenkapitals an den

Haushalt der Stadt abzuführen und

986,16 DM auf die neue Rechnung des Wirtschaftsjahres 2000

vorzutragen;

3. der Lagebericht 1999 wird festgestellt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen vom 05.12.2001 bis einschließlich 18.12.2001 während der Dienststunden im Rathaus Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, Zimmer 458, öffentlich aus.

Die Dienststunden sind montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Der Ratsbeschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 1999 und die Gewinnverwendung sowie der Prüfungsvermerk der Bezirksregierung Köln werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bornheim, den 50.11. 2001 Der/Werkleiter

(Robde)

# Bekanntmachung

des Ratsbeschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Gewinnverwendung des Wasserwerkes der Stadt Bornheim sowie des Prüfungsvermerkes für das

# Wirtschaftsjahr 1999

Der Rat der Stadt Bornheim hat am 19.12.2000 in öffentlicher Sitzung auf Empfehlung des Wasserwerksausschusses vom 05.12.2000 gemäß §§ 4 und 26 der Eigenbetriebsverordnung folgenden Beschluss gefasst:

- 1. Der geprüfte Jahresabschluss des Wasserwerkes zum 31.12.1999 wird
- 1.1 mit der Bilanzsumme von 29.361.914,66 DM und
- 1.2 mit einem Jahresgewinn von 421.749,04 DM festgestellt;
- 2. von diesem Jahresgewinn sind

260.000,00 DM als Verzinsung des städtischen Eigenkapitals an den Haushalt der Stadt abzuführen und

161.749,04 DM in die allgemeine Rücklage einzustellen.

3. Der Lagebericht 1999 wird festgestellt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen vom 05.12.2001 bis einschließlich 18.12.2001 während der Dienststunden im Rathaus Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, Zimmer 458, öffentlich aus.

Die Dienststunden sind montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Der Ratsbeschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 1999 und die Gewinnverwendung sowie der Prüfungsvermerk der Bezirksregierung Köln werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

(Rohde)

108. Stadt Bornheim

#### Bekanntmachung

Planfeststellung gem. §§ 18 und 20 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) für

den Bau des Haltepunkt "Bornheim - Rathaus" an der Stadtbahnlinie 18 bei Bahn-km 24.16

Antragstellerin ist die Häfen und Güterverkehr Köln AG (HGK AG).

#### Kurzbeschreibung der Baumaßnahmen

Die HGK AG plant den Neubau des o.a Haltepunktes im Rahmen des zweigleisigen Ausbaus der Stadtbahnlinie 18 -Vorgebirgsbahn-. Im Rahmen des 1. Bauabschnittes in diesem Bereich soll ein Haltepunkt mit Seitenbahnsteig an der jetzt noch eingleisigen Strecke erfolgen. Daneben soll ein Eisenbahnüberführungsbauwerk für eine Rad- und Fußwegquerung errichtet werden, welches bereits den zweigleisigen Ausbau der Strecke berücksichtigt. Weiter soll der Fuß- und Radweg bis zum Roisdorfer Bach verlängert werden. Zuletzt ist auch eine Brücke über den Roisdorfer Bach für die Anbindung der neuen Haltestelle an das westliche Wohngebiet geplant.

## Offenlage der Planunterlagen

Die <sup>1</sup>Antragstellerin<sup>1</sup> hat für die geplanten Maßnahmen nunmehr einen Antrag auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens bei der Bezirksregierung Köln gestellt.

Die Pläne (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen

#### vom 10.12.2001 bis zum 14.01.2002 einschließlich

bei der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, Zimmer 408, während der Besuchszeiten für Offenlagen:

Montags bis freitags 08.00 - 12.30 Uhr, montags bis mittwochs 14.00 - 16.00 Uhr und donnerstags 14.00 - 17.30 Uhr.

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

#### Hinweise zum Planfeststellungsverfahren

Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens 4 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 12.02.2002 einschließlich bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2.10, 50667 Köln, oder bei der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstraße 2, Zimmer 408, 53332 Bornheim, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 20 II AEG).

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einer den Mindestanforderungen entsprechenden lesbaren Anschrift versehen ist.
Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

- 2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekanntgemacht wird. Diejenigen, die fristgerechte Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
- 3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- 4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- 5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens, soweit sie sich nicht in diesem erledigen, durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- 6. Die Nummern 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 I des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.
- 7. Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 19 AEG in Kraft.

# Öffentliche Bekanntmachung

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung vom 19.11.2001 des Amtes für Agrarordnung Siegburg, Frankfurter Straße 86 – 88, 53721 Siegburg, im Flurbereinigungsverfahren Lessenich/Alfter wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Anlage a)

Amt für Agrarordnung . Siegburg 53721 Siegburg, den 19.11.2001 Frankfurter Straße 86-88 Tel.: 02241 / 308-304

Flurbereinigung Lessenich/Alfter

Az.: -17 98 3-

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung im Flurbereinigungsverfahren Lessenich/Alfter

Im Flurbereinigungsverfahren Lessenich/Alfter werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430), wie folgt festgestellt:

- 1. Die Ergebnisse der Wertermittlung werden mit Ausnahme der unter Ziffer 2 aufgeführten Festsetzungen so festgestellt, wie sie in der Zeit vom 16.10.2000 bis 19.10.2000 im Rathaus der Gemeinde Alfter, Am Rathaus 7, 53347 Alfter, ausgelegen haben und wie sie in den Änhörungsterminen vom 23.10.2000 bis 22.01.2001 erläutert worden sind. Hinsichtlich der unter Nr. 2 genannten Flurstücke werden die Ergebnisse der Wertermittlung für die betroffenen Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen mit der dort aufgeführten geänderten Wertermittlung festgestellt.
- 2. Die Wertermittlung einzelner Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen ist nach der Auslegung aus folgenden Gründen geändert worden:

Die von verschiedenen Beteiligten gegen die Wertermittlung erhobenen Einwendungen wurden von der Flurbereinigungsbehörde überprüft und, soweit diese begründet waren, durch Änderung der Wertermittlung ausgeräumt.

Daneben ist die Wertermittlung einiger Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen zur Beseitigung offensichtlicher Unrichtigkeiten von Amts wegen geändert worden.

Dies betrifft im einzelnen die nachstehend aufgeführten Grundstücke, deren Wertermittlung mit folgendem – geänderten – Inhalt festgestellt wird:

Gemarkung	Flur	Flur- stück	Fläche m²	betroffene Teilfläche m²	offengelegte Wertermittlung Nutzungsart Klasse		geänderte Wertermittlung Nutzungsart Klasse		betroffene Teilfläche m²	ONr.
Gielsdorf	1	429	10	10	Acker (3)	9	Acker (3)	4	10	52/00
Gielsdorf	1	430	56	. 56	Acker (3)	9	Acker (3)	4	56	52/00
Lessenich	8	202	1852	1852	Acker (3)	9	Acker (3)	1 2	726 1126	270/00 270/00
Gielsdorf	1	397	108	108	Acker (3)	9	Acker (3)	4	108	997/01
Gielsdorf	1	398	74	. 74	Acker (3)	. 9	Acker (3)	4	74	1114/01
Gielsdorf	1	427	32	32	Acker (3)	9	Acker (3)	4	32	1114/01
Gielsdorf	1	314	73	73	Acker (3)	9	Acker (3)	2	73	1160/01
Gielsdorf	1	290/104	388	388	Acker (3)	9	Acker (3)	2	388	1160/01
Gielsdorf	1	117	195	195	Acker (3)	9	Acker (3)	4	195	1616/02
Lessenich	1	109	3179	3053 126	Acker (3) Acker (3)	1 9	Acker (3)	1	3179	1704/01
Gielsdorf	1	78	2564	693 83	Acker (3) Acker (3)	4 9	Acker (3)	4	776	1343/10
Alfter	151	779	2716	919 37	Acker (3) Acker (3)	2 9	Acker (3) Acker (3)	2 9	935 21	1281/03 1281/03
Alfter	9	173/50	2881	2881	Acker (3)	9	Acker (3) Acker (3)	4 6	480 2401	1204/03 1204/03
Alfter	9	172/50	2881	2881	Acker (3)	9	Acker (3) Acker (3)	4 6	393 2488	1204/03 1204/03

<sup>3.</sup> Die bei der Wertermittlung nicht berücksichtigten Leitungsrechte werden im Flurbereinigungsplan durch Festsetzung von Geldausgleichen berücksichtigt.

#### Gründe

Damit alle Teilnehmer im Flurbereinigungsverfahren Lessenich/Alfter mit Land von gleichem Wert abgefunden werden können, ist der Wert der von ihnen in das Verfahren eingebrachten alten Grundstücke zu ermitteln. Dies erfolgte so, dass der Wert der Grundstücke jedes Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes ermittelt wurde (§ 27 ff. FlurbG).

Die Ergebnisse der Wertermittlung haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegen und sind in den Anhörungsterminen erläutert worden. Begründete Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung und festgestellte Unstimmigkeiten der Wertermittlung wurden durch die unter Nr. 2 aufgeführten Änderungen berücksichtigt. Nach § 32 FlurbG sind die Ergebnisse der Wertermittlung nach der Behebung begründeter Einwendungen durch die Flurbereinigungsbehörde festzustellen. Sie sind Grundlage für die Berechnung des Abfindungsanspruches der Beteiligten und damit Grundlage für den Flurbereinigungsplan.

# Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Feststellung der Wertermittlungsergebnisse ist gemäß § 141 Abs. 1 FlurbG in Verbindung mit § 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2000 (BGBl. I S. 632/633), mit dem Widerspruch anfechtbar.

Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat bei dem

Amt für Agrarordnung Siegburg Frankfurter Straße 86 – 88 53721 Siegburg

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung in den jeweiligen Bekanntmachungsorganen (§ 115 FlurbG).

Die Widerspruchsfrist gilt auch als gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist bei der Bezirksregierung Münster, Abteilung Obere Flurbereinigungsbehörde, Castroper Straße 30, 45665 Recklinghausen, eingelegt wird.

# Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Feststellung der Wertermittlungsergebnisse wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet mit der Folge, dass Widersprüche gegen die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse keine aufschiebende Wirkung haben.

# Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist sowohl im öffentlichen Interesse als auch im Interesse der Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens gerechtfertigt und geboten, da sonst eine zügige Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens gefährdet und der mit dem Verfahren angestrebte Erfolg verzögert würde.

Die Ergebnisse der Wertermittlung bilden die Grundlage für die wertgleiche Landabfindung aller Teilnehmer im Flurbereinigungsplan. Der Flurbereinigungsplan soll im ersten Quartal des Jahres 2002 vorgelegt werden, damit unmittelbar anschließend der Ausbau der Umgehungsstraße K 12n sowie der Wirtschaftswege und die damit in Verbindung stehenden Kompensationsmaßnahmen wie vorgesehen beginnen kann. Die fristgerechte Vorlage des Flurbereinigungsplanes liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch im Interesse der Beteiligten. Diese Interessen überwiegen das eventuelle Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung gegebenenfalls von ihnen eingelegter Rechtsbehelfe.

Im Auftrag L.S. gez. Mügge Mügge

# MOI

# 8. Satzung vom 30.11.2001 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bornheim vom 17.07.1992

Der Rat hat in seiner Sitzung am 29.11. 2001 aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245), mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl seiner Ratsmitglieder folgende 8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bornheim vom 17. Juli 1992 beschlossen:

#### Artikel I

In § 14 Abs. 1 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.

#### Artikel II

Diese Änderung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende

Bezeichnung der Satzung

8. Satzung vom 30.11.2001

zur Änderung der Hauptsatzung vom 17.07.1992

mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NW) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht bekannt.

#### Hinweis

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- 1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- 2. die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- 3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 30.11.2001

(Wilfried Henseler) Bürgermeister



#### 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Wi 15 in der Ortschaft Widdig, Inkrafttreten

#### Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Bornheim hat am 29.11.2001 die 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Wi 15 in der Ortschaft Widdig als Satzung beschlossen.

Die 1. Ergänzung des Bebauungsplanes umfaßt folgenden Bereich: Innenbereich zwischen Römerstraße, Lichtweg, St.-Georg-Straße und Hüttengarten (Cheruskerstraße, Sachsenstraße, Karolingerstraße).

Die 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Wi 15 in der Ortschaft Widdig mit Begründung kann während der Dienststunden im Fachbereich 7 - Stadtentwicklung, Umwelt, Wirtschaftsförderung - der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Wi 15 in der Ortschaft Widdig gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung in Kraft.

#### Hinweis:

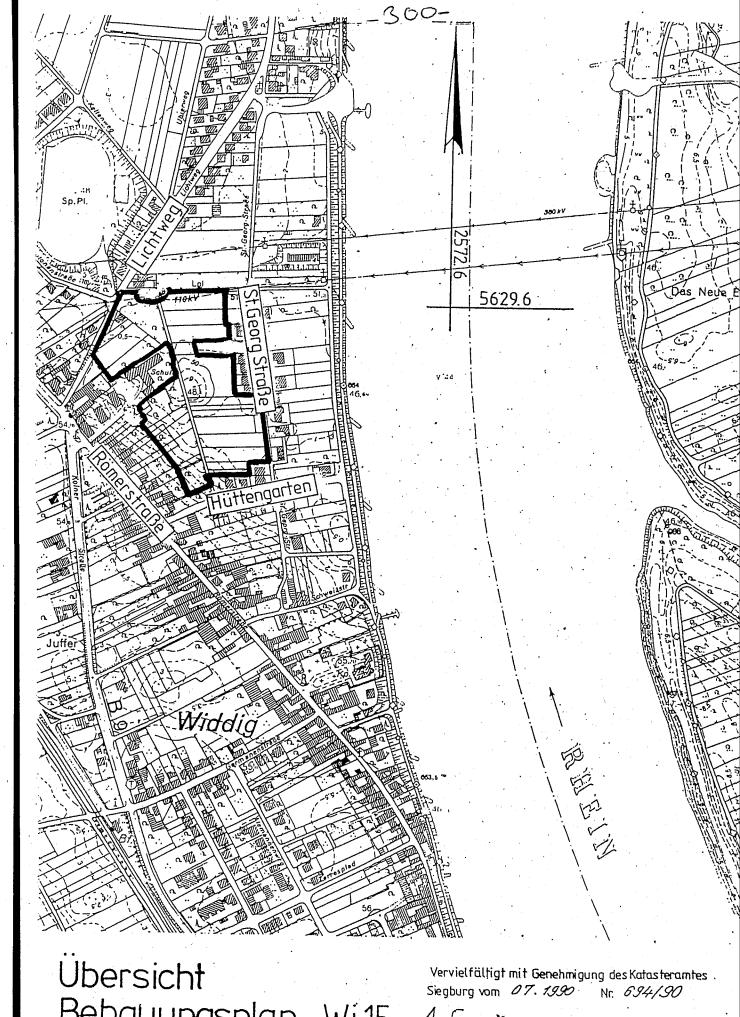
Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch diese Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Weiter wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bomheim, den 30.11.2001



Ubersicht Bebauungsplan Wi 15 Ortschaft Widdig

1. Erganzung

# 1. 5. Änderung der Satzung der Stadt Bornheim/Rhein-Sieg-Kreis über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Merten; Inkrafttreten

## Bekanntmachung

Aufgrund § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBI. I S. 2141), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Bornheim am 28.11.2001 beschlossen, die Satzung der Stadt Bornheim/Rhein-Sieg-Kreis über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Merten zu ändern (5. Änderung).

Die 5. Änderung betrifft den Bereich Lortzingstraße, Bonn-Brühler-Straße und Schubertstraße.

Die 5. Änderung der Satzung der Stadt Bornheim/Rhein-Sieg-Kreis über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Merten mit Begründung kann während der Dienststunden im Fachbereich 7 - Stadtentwicklung, Umwelt, Wirtschaftsförderung - der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 5. Änderung der Satzung der Stadt Bornheim/Rhein-Sieg-Kreis über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Merten gemäß § 10 BauGB in Kraft.

#### Hinweis:

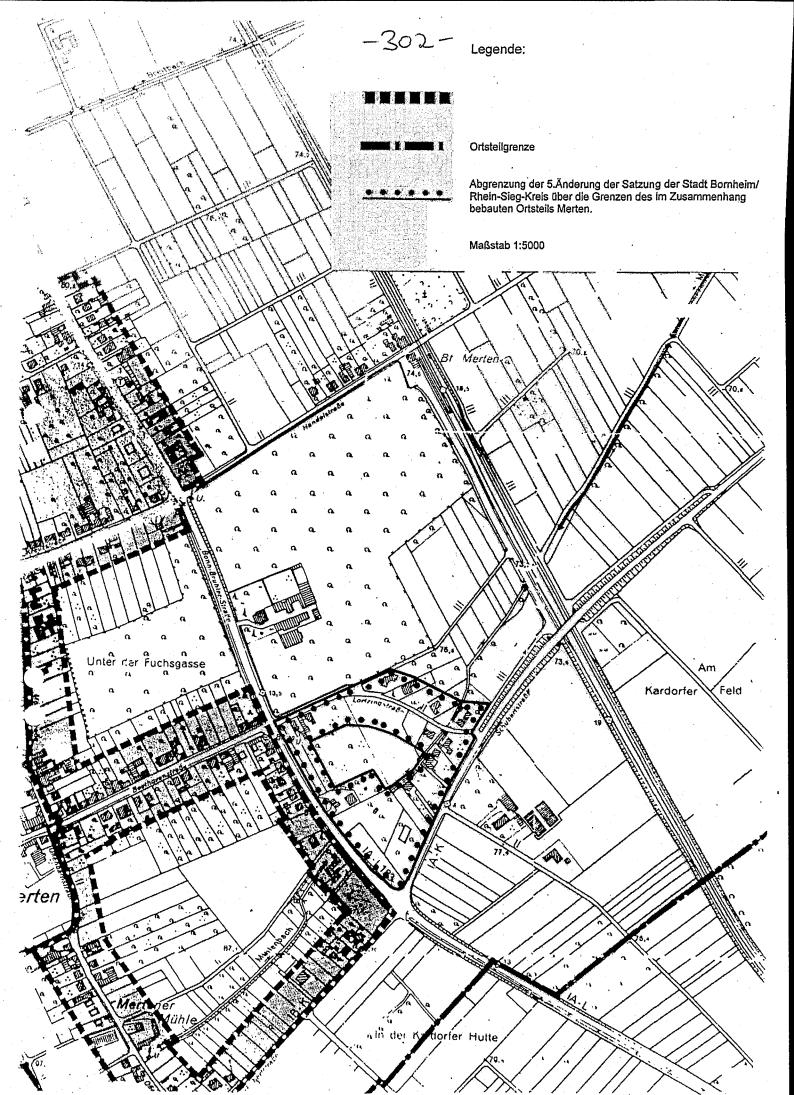
Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch diese Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Weiter wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 30.11.2001



## 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Wb 04 in der Ortschaft Walberberg, Inkrafttreten

#### Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Bornheim hat am 29.11.2001 die 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Wb 04 in der Ortschaft Walberberg als Satzung beschlossen.

Die 1. Ergänzung des Bebauungsplanes umfaßt folgenden Bereich: Innerer Bereich zwischen Dominikanerstraße, Schwadorfer Kreuz, Lange Fuhr und Annograben (Margaretenstraße, Ballenpfad, Im König, Kapitelweg, Nonnenweg, Albertstraße).

Die 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Wb 04 in der Ortschaft Walberberg mit Begründung kann während der Dienststunden im Fachbereich 7 - Stadtentwicklung, Umwelt, Wirtschaftsförderung - der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Wb 04 in der Ortschaft Walberberg gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBI. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung in Kraft.

#### Hinweis:

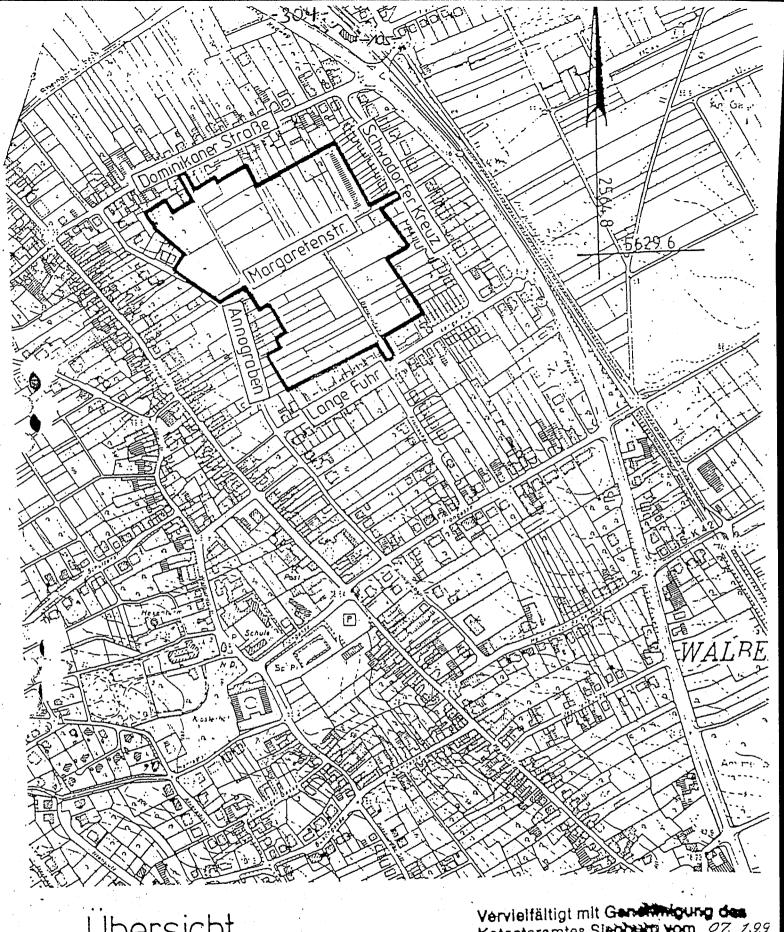
Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch diese Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Weiter wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 30.11.2001



Ubersicht Bebauungsplan Wb04 Ortschaft Walberberg Deutsche Grundkarte 1:5000

Vervielfältigt mit Generatioung des Katasteramtes Siegberg vom 27. 1.99 Nr. .694.190....

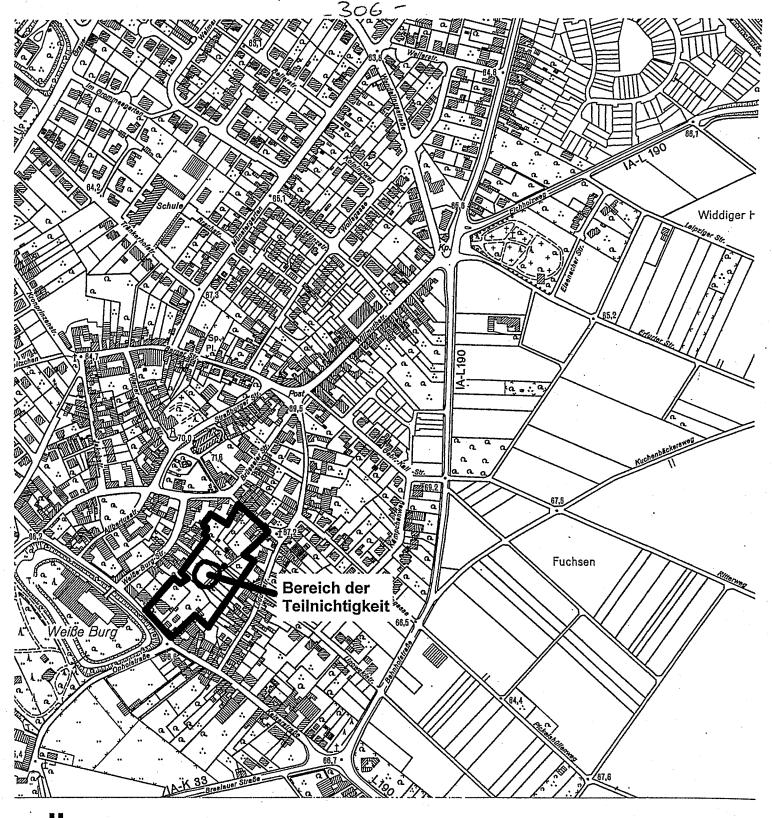
# Bebauungsplan Se 06 in der Ortschaft Sechtem/ Teilnichtigkeit

## Bekanntmachung

Mit Beschluß des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 24.09.2001, hat das Gericht den Bebauungsplan Se 06 der Stadt Bornheim insoweit für nichtig erklärt, als das Grundstück Gemarkung Sechtem, Flur 23, Flurstück 43 (Weiße-Burg-Straße 5) als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Kinderspielplatz festgesetzt ist.

Diese Bekanntmachung erfolgt gem. § 47 Abs. 6 in Verbindung mit § 183 Verwaltungsgerichtsordnung.

Bornheim, den 28.11.2001



Ubersicht

Bebauungsplan Se 06

Ortschaft Sechtem

Deutsche Grundkarte 1:5000

# MAS. Bebauungsplan He 33 in der Ortschaft Hersel / Aufstellung, vorgezogene Bürgerbeteiligung und öffentliche Auslegung

#### Bekanntmachung

Aufgrund § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung hat der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Bornheim am 28.11.2001 beschlossen, den Bebauungsplan He 33 in der Ortschaft Hersel aufzustellen.

Der Bebauungsplan umfasst folgenden Bereich: Nordöstlich und südwestlich der Autobahn A 555 und der Landesstraße L 118.

Auf die Durchführung der vorgezogenen Bürgerbeteiligung hat der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Bornheim am 28.11.2001 verzichtet.

Der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss beschloss ebenfalls am 28.11.2001, den Entwurf des Bebauungsplanes He 33 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die Auslegung des Bebauungsplanentwurfes mit Begründung und Umweltbericht erfolgt in der Zeit

#### vom 12.12.2001 bis 18.01.2002 einschließlich

bei der Stadtverwaltung Bornheim, Fachbereich 7, -Stadtentwicklung, Umwelt und Wirtschaftsförderung-, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, während der Besuchszeiten für Offenlagen:

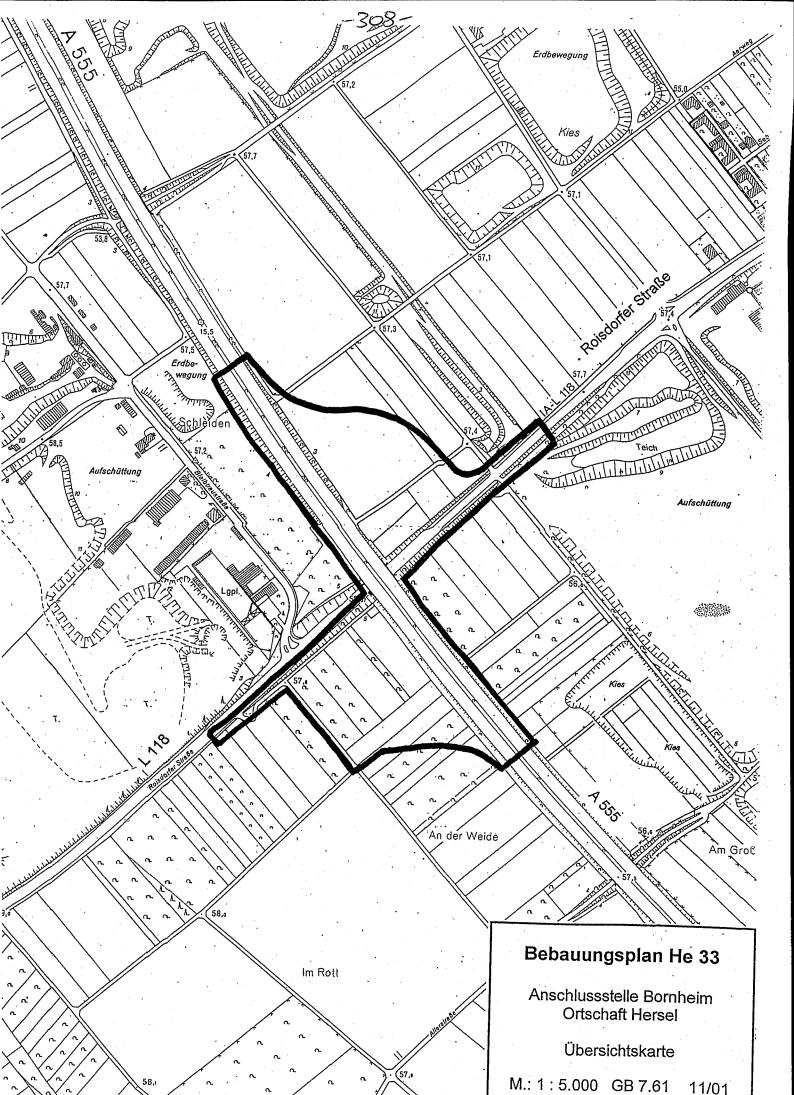
Montags bis freitags 8.00 - 12.30 Uhr, montags bis mittwochs 14.00 - 16.00 Uhr und donnerstags 14.00 - 17.30 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Über die fristgemäß eingegangenen Anregungen entscheidet die Stadt Bornheim und teilt das Ergebnis mit.

Bornheim, den 29.11.2001

Stad Bornheim
- Der Bürgermeister In Vertretung

(Rohde) Erster Beigeordneter



116.

## Bebauungsplan He 33.1 in der Ortschaft Hersel; Aufstellung und Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung

# Bekanntmachung

Aufgrund § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBI. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung hat der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Bornheim am 28.11.2001 beschlossen, den Bebauungsplan He 33.1 in der Ortschaft Hersel aufzustellen.

Der Bebauungsplan umfasst den Bereich Mittelweg/Erftstraße.

Die Beteiligung der Bürger an der Aufstellung des Bebauungsplanes He 33.1 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt in der Zeit

#### vom 12.12.2001 bis 11.01.2002 einschließlich

bei der Stadtverwaltung Bornheim, Fachbereich 7, -Stadtentwicklung, Umwelt und Wirtschaftsförderung-, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, während der Besuchszeiten für Offenlagen:

Montags bis freitags montags bis mittwochs donnerstags 8.00 - 12.30 Uhr, 14.00 - 16.00 Uhr und

14.00 - 17.30.

Während dieser Zeit werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich dargelegt. Es wird allgemein Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben (Anhörung).

Bornheim, den 29.11.2001

Stadt Bornheim
- Der Bürgermeister In Vertretung

(Rohde) Erster Beigeordneter

